



Merkblatt für Züchter von kennzeichnungspflichtigen Vögeln
 gem. §§ 12, 13 i.V.m. Anlage 6 BArtSchV, August 2018

Die inhaltlichen Anforderungen an die Kennzeichnung und die vorrangig vorgesehenen Kennzeichnungsmethoden ergeben sich aus §§12, 13 BArtSchV in Verbindung mit den Vollzugshinweisen zum Artenschutz beschlossen in der 93. Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Natur- und Artenschutz (LANA) am 29. Mai 2007, aktualisierte Fassung vom 19.11.2010.

Vorrangige Kennzeichnungsmethode für gezüchtete Vögel ist der geschlossene Ring. Jungvögel sind in den ersten Tagen nach dem Schlupf zu beringen. Grundsätzlich sind Fußringe der in **Anlage 6 Spalte 3** BArtSchV genannten **Größe** für die Kennzeichnung von Vögeln zu verwenden. Aufgrund der Zuchterfahrung des Halters kann dieser die Entscheidung für eine bestimmte Ringgröße ohne vorheriges Verwaltungsverfahren treffen, wobei entscheidend ist, dass der Ring nach vollständigem Auswachsen des Beins nicht entfernt werden kann. Der Halter sollte die zuständige Behörde unterrichten.

Ausnahmen von der vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethode – wie die Verwendung offener Ringe oder Transponder bei nachgezüchteten Vögeln - bedürfen der **vorherigen Zustimmung** meiner Behörde.

Die Kennzeichnungspflicht besteht unabhängig davon, ob die Tiere vermarktet werden sollen. Die erforderlichen Ringe sind rechtzeitig bei den zugelassenen Ringausgabestellen zu bestellen:

1. Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V., Ostendstr. 4, 76707 Hambrücken, Tel.: 07255/2800, e-mail: gs@bna-ev.de
2. Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V. Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe Gmbh – Mainzer Str. 10, 65185 Wiesbaden, Ringstelle 0611 447553 – 24, e-mail: ringstelle@zzf.de

Aufbau der Ringnummer nach Anlage 7 BArtSchV

Zwingende Angaben					weitere freiwillige Angaben		
Z	G	14	3	0001	DKB, AZ o.ä.	07	4711
Ringstelle Z für ZZF oder B für BNA	G für geschlos- sen oder O für offen bei NZ immer geschlossen	Jahrgang	Ordnungszahl 0 bis 9 für Ring- größe bis 3,8mm sonst Größe in mm	Lfd Nr.	Verband	Verein	Eigene Züch- ter-Nr.

Die vollständige Ringnummer mit den zwingenden Angaben ist im Zuchtbuch, bei Verkauf des Exemplars auf den von Ihnen ausgestellten Eigenzuchtbestätigungen sowie bei der Meldung entsprechender Zu- oder Abgänge auf dem Meldebogen einzutragen. Es empfiehlt sich, bei Kauf eines Vogels die Ring- bzw. Transpondernummer am Tier mit der auf dem Herkunftsnachweis angegebenen Nummer abzugleichen.

Unvollständige oder unstimmmige Angaben führen zu Nachfragen durch die Behörden, Verzögerungen bei der Bearbeitung und eventuellen Kontrollen vor Ort. Auch bei Verwendung offener Ringe oder Transponder behält sich die Behörde eine Überprüfung vor Ort vor.

Die Kennzeichnungspflicht besteht auch für Mutationen¹ sowie grundsätzlich auch für Hybride/Mischlinge² der in Anlage 6 genannten Vogelarten.

Mischlinge europäischer Vogelarten, bei denen sich der Schutzstatus des einen Elternteils ausschließlich aus der Vogelschutzrichtlinie ergibt, und der andere Elternteil keinem Schutzstatus unterliegt (z.B. Kreuzung von Erlenzeisig und Kanarienvogel), sind nicht geschützt und somit nicht kennzeichnungs- und nicht meldepflichtig.

Die innerhalb eines Ringjahres nicht verwendeten Ringe sind zu vernichten.

¹ Eine **Mutation** (lat. mutare verändern) ist eine Veränderung im Erbgut eines Organismus

² **Hybrid/Mischling** entsteht durch Kreuzung verschiedener Zuchtlinien, Rassen oder Arten.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.
 Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).